

Die Chronik des §218 und der Weg zur Gründung von *donum vitae*

Zusammengestellt vom donum vitae Regionalverband Rottweil

15.Mai 1871:

Der §218 wird im Reichsgesetzbuch festgeschrieben.

Schwangerschaftsabbrüche sind rechtswidrig und werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft.

18.Mai 1926:

1.Reform des §218.

Abtreibung wird vom Verbrechen zum Vergehen: Gefängnis statt Zuchthaus im Falle eines Abbruches.

11.März 1927:

Die medizinische Indikation wird legal.

Das Reichsgericht erklärt in einer Grundsatzentscheidung der Schwangerschaftsabbruch dann für straflos und erlaubt, wenn eine Gefährdung des Lebens der Schwangeren nicht anders abzuwenden ist. Es stellt den Grundsatz der „Güterabwägung“ in den Vordergrund.

14.Juli 1933:

Unter den Nationalsozialisten wird **das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“** eingeführt. Dies bedeutet: Zwangssterilisation von Menschen mit Behinderung zum Zwecke der Rassenhygiene.

1934/1935:

Die **katholische Kirche äußert sich mehrfach deutlich ablehnend zur Einführung einer eugenischen Indikation.** In einem Brief an Innenminister Frick und Justizminister Gürtner schreibt **Kardinal Bertram** am 14.01.1935:

„Der deutsche Episkopat hat schon wiederholt seine warnende Stimme gegen alle jene Bestrebungen erhoben, die auf eine Lockerung des Schutzes für das keimende Leben abzielen. Keiner irdischen Macht kann das Recht eingeräumt werden, das Gebot des Schöpfers <Du sollst nicht töten!> einem Schuldlosen gegenüber wegen irgendwelcher wirklicher oder vermeintlicher Vorteile außer Kraft zu setzen. Denn niemals kann auch der allerbeste Zweck die Anwendung eines in sich sittenwidrigen Mittels zu seiner Erreichung rechtfertigen.“

26.Juni 1935:

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wird um die **medizinische und eugenische Indikation** erweitert. Abtreibungen bei unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren und bei zu erwartender Behinderung des Ungeborenen sind erlaubt.

Der Nationalsozialismus macht zugleich jede Liberalisierung der Abtreibung undenkbar. Nach der Machtübernahme der NSDAP stellt die Partei ihrer Ideologie und dem damit verbundenen Frauenbild zufolge die **Abtreibung erneut unter Todesstrafe.** (Diese wurde bereits 1851 abgeschafft.)

18.März 1943:

„Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“

Zuchthausstrafe für Abbrecherrinnen und die Todesstrafe für „Täter, die die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigen.“

Für die Nationalsozialisten diente der §218 also nicht zum Schutz der ungeborenen Kinder, sondern der Rassenpolitik.

1945:

Nach Kriegsende tritt der alte §218 von 1926 wieder in Kraft.

Abtreibungen nach Vergewaltigung durch sowjetische Soldaten werden „gewährt“.

In den Ländern der sowjetischen Besatzungszone gelten verschiedene Indikationsmodelle.

23.August 1945:

In den schwierigen Jahren der Nachkriegszeit haben die deutschen Bischöfe bereits in ihrem **ersten gemeinsamen Hirtenbrief** das Problem der Vergewaltigung angesprochen und **eine kriminologische Indikation abgelehnt**, nicht ohne gleichzeitig sozialpolitische Maßnahmen für Mütter und Kinder vorzuschlagen.

„Mit öffentlichen Hilfen werden nötigenfalls Anstalten gegründet oder bestehende ausgebaut, in denen solche Kinder angenommen werden können, um in christlicher Liebe erzogen zu werden.“

Bis 1949:

Zahlreiche Bischöfe erinnern meist in Fastenhirtenbriefen an das Lebensrecht ungeborener Kinder. Romano Guardini setzt sich in einem Vortrag vor Ärzten 1947 kritisch mit den gängigen Argumenten für eine soziale Indikation auseinander:

„Sobald man einmal anfängt, Nachteile als hinreichenden Grund für die Antastung des menschlichen Lebens anzusehen, ist es nicht mehr möglich, eine überzeugende Grenze zu bestimmen.“ Der entscheidende Grund für das Abtreibungsverbot liege „in der Würde der Person.“

1950:

Abtreibungen in der **DDR** sind nur noch nach **medizinischer und eugenischer** Indikation erlaubt. 1965 wird die **psycho-soziale Indikation** ergänzt.

29.Oktober 1951:

Papst Pius XII setzt sich in einer Ansprache an die Mitglieder des katholischen Hebammenverbandes Italiens für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder ein und **lehnt jede Indikation, auch die medizinische, ab.**

1952:

Gründung von „Pro Familia“.

Ziel u.a.: Abschaffung des §218

Oberster Wert: Selbstbestimmungsrecht der Frau

1962-1965:

Das **2.Vatikanische Konzil** bekräftigt die Überlieferung der Kirche, dass **Abtreibung ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“** darstellt.

25.September 1970:

Deutsche Bischöfe erinnern den Staat an seine rechtsstaatliche Pflicht, das Leben einschließlich des ungeborenen zu schützen.

30.Oktober 1970:**Die Vollversammlung des ZdK erklärt:**

„Die Achtung vor dem menschlichen Leben ist unteilbar. **Ein Staat, der dem werdenden Leben den Schutz des Rechts versagt, gefährdet das Leben überhaupt.**“

10.Dezember 1970:

In einer ersten gemeinsamen Denkschrift warnen beide Kirchen vor einer Freigabe der Abtreibung oder auch nur der Erweiterung der Verbotsausnahmen. Das Verbot der Tötung menschlichen Lebens sei „ein sittliches Axiom von so fundamentaler Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft, dass es zugleich im Recht des Staates verankert sein muss.“

03.Dezember 1971:**Der Geschäftsführende Ausschuss des ZdK bekräftigt die Erklärung vom 30.10.1970.**

Das ungeborene Leben trage von der Empfängnis an alle Anlagen individueller menschlicher Entwicklung in sich, sei also ein wirkliches menschliches Leben. „Der Staat ist aus diesen Gründen und nach Art.2 Abs.2GG verpflichtet, dem menschlichen Leben, also auch dem ungeborenen, einen umfassenden Rechtsschutz zu gewähren. Aus diesem Grund ist die **Fristenregelung, die dem menschlichen Leben den strafrechtlichen Schutz erst nach dem dritten Monat nach der Empfängnis gewähren will, mit Entschiedenheit abzulehnen.**“ **Auch eine mögliche Indikationenregelung sei „auf den Konflikt zwischen dem ungeborenen Leben und dem Leben der Mutter zu begrenzen.** Die Gewährung der Straffreiheit bei der Gefährdung anderer Rechtsgüter ist unverantwortlich.“

2.Juni 1971:

In einer **Selbstbeziehungskampagne** in der Illustrierten „Stern“ erklären **auf Initiative von Alice Schwarzer** 374 Frauen, darunter viele prominente Schauspielerinnen, dass sie abgetrieben haben. Ziel der sozialistischen Frauengruppe: Abschaffung des § 218, der als Instrument zur Unterdrückung der Frau betrachtet wird. Dadurch wird die große Auseinandersetzung um den §218 ausgelöst.

23.September 1971:

Unter Anspielung auf die Selbstbeziehungskampagne im „Stern“ **beklagen die deutschen Bischöfe die zunehmende Gefährdung der Achtung vor dem menschlichen Leben.**

09.März 1972:

Die DDR-Volkskammer verabschiedet das „**Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft**“. In diesem Gesetz ist die Fristenregelung verankert, d.h. eine Abtreibung innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen ist nicht rechtswidrig und somit grundsätzlich straffrei. Es besteht keine Beratungspflicht.

Frühjahr 1972:

Auf ihrer Frühjahrsvollversammlung **betonen die Bischöfe erneut die Pflicht des Rechtsstaates, das ungeborene Leben zu schützen.**

24.März 1973:

Das ZdK verabschiedet eine umfangreiche Erklärung zu sozialen Maßnahmen, die aus dem Sozialstaatsauftrag des GG abgeleitet wurden und Frauen die Annahme einer unerwünschten Schwangerschaft erleichtern sollen.

25.April 1973:

Mit einem Hirtenbrief zum Schutz des ungeborenen Lebens greifen die Bischöfe in die Diskussionen des Deutschen Bundestages über die Reform des §218 ein.

„Nur wenn der Staat bereit ist, den Grundsatz anzuerkennen, dass keine auch nur irgendwie geartete soziale Not die Tötung eines ungeborenen Menschen rechtfertigen kann, verdient er den Namen des Sozialstaates. Nur wenn der Staat bereit ist, das Recht des ungeborenen Menschen auf das Leben zu schützen und die Verletzung dieses Rechtes unter Strafe zu stellen, verdient er den Namen eines Rechtsstaates.... Wir Bischöfe müssen jedoch nachdrücklich erklären: Sittlich erlaubt ist eine Abtreibung auch in schweren Konfliktfällen niemals. Der Mensch und die Gesellschaft stehen unter dem Gebot Gottes: Du sollst nicht töten!“ **Die Bischöfe weisen zudem im Brief auf das Engagement der Kirche für Schwangere in Not hin.** So habe „der Sozialdienst katholischer Frauen in den letzten Jahren **3.000 bis 4.000 Frauen jährlich geholfen, die ohne diese Hilfe die Abtreibung als Ausweg aus ihrer Situation betrachtet hätten.**“

Juni 1973:

Der ständige Rat der Bischofskonferenz erlässt „**Rahmenrichtlinien für die Beratungs- und Hilfsmaßnahmen** zum Schutz des ungeborenen Lebens“

29. September 1973:

In einer Großkundgebung mit 35.000 Teilnehmern **demonstriert die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände Deutschlands** in Gegenwart verschiedener Bischöfe auf dem Bonner Marktplatz **für das Recht auf Leben, gegen die Pläne der Fristenregelung.**

26. April 1974:

Der Bundestag verabschiedet die **zweite Reform des §218**. In der alten Bundesrepublik gilt nun die **Fristenregelung**.

Nach §218a ist ein **Schwangerschaftsabbruch erlaubt und straffrei, wenn er innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen** mit Einwilligung der Schwangeren **nach erfolgter Beratung** von einem Arzt vorgenommen wird.

Nach §218b ist ein Schwangerschaftsabbruch im Falle einer **medizinischen Indikation und** - bis zur 22.SSW. - im Falle einer **eugenischen Indikation straffrei**.

§218c und §219 sehen Strafen für einen abtreibenden Arzt vor, wenn Verstöße vorlägen. Die Schwangere selbst bleibt straffrei.

§218c schreibt erstmals eine Beratungspflicht vor. Der Arzt darf den Abbruch nur dann straflos vornehmen, wenn die Schwangere zuvor von einer hierzu ermächtigten Beratungsstelle über zu Verfügung stehende Hilfen unterrichtet wurde.

5 CDU- regierte Länder legen **Verfassungsbeschwerde** ein. (Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz)

31. Mai 1974:

Der Bundesrat, der das Reformgesetz vom 26. April 1974 als zustimmungsbedürftig bezeichnet hat, dafür aber vom Bundesverfassungsgericht keine Bestätigung erhält, **legt Einspruch ein**.

04. Juni 1974:

Der **Bundestag weist den Einspruch des Bundesrates zurück**.

18. Juni 1974:

Der **Bundespräsident unterzeichnet das Gesetz** vom 26. April 1974.

20.Juni 1974:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg stellt beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, um das Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Entscheidung in einem Normenkontrollverfahren zu verhindern.

21.Juni 1974:

Das Verfassungsgericht erlässt eine einstweilige Anordnung, die das Inkrafttreten der Fristenregelung des §218a verhindert, die Indikationen des §218b aber in Kraft treten lässt und zusätzlich noch eine kriminologische Indikation einführt.

16.Dezember 1974:

Der Rat der Bischofskonferenz erarbeitet detaillierte „**Richtlinien für die Arbeitsweise von katholischen Beratungsstellen** für werdende Mütter in Konfliktsituationen“.

Ohne Bezug auf die schwebende Rechtslage ist in diesen Richtlinien von „Konfliktberatung“ die Rede. Als oberstes Ziel der Beratung wird die Ermutigung zur Bejahung des Kindes festgehalten.

25.Februar 1975:

Die Fristenregelung gilt laut Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht weist den Gesetzgeber an, „durch **grundsätzliche Bedrohung des Schwangerschaftsabbruchs mit Strafe** einen wirksamen Beitrag zum verfassungsrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens zu leisten.“ Das Lebensrecht des Ungeborenen muss Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau genießen.

Die Fristenregelung ist laut Bundesverfassungsgericht insoweit verfassungswidrig, als sie „den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die in der Wahrnehmung des Grundgesetzes Bestand haben“.

Das Verfassungsgericht legt dem Gesetzgeber die Einführung einer Notlagenindikation nahe. Allerdings müsse er bei der Regelung dieser Indikation „den straffreien Tatbestand so umschreiben, dass die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konfliktes deutlich wird und - unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit betrachtet- die Kongruenz dieser Indikation mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt.

In einer **einstweiligen Anordnung wird bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung** verfügt, dass der Schwangerschaftsabbruch straflos bleibt, sofern er nach **Beratung** der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, und wenn **eine medizinische, eugenische, kriminologische oder soziale Indikation** vorliegt.

26.Januar 1976:

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz äußert sich:

„**Der Hinweis auf soziale Probleme**, die mit einer Schwangerschaft verbunden sein können, darf bei dem Entwicklungsstand unserer Gesellschaft überhaupt **keine Berechtigung haben**. Niemals darf der Staat die Tötung eines ungeborenen Kindes aus sozialen Gründen zulassen...**Ein Staat, der vor sozialen Schwierigkeiten und Notlagen kapituliert, hört auf, ein Sozialstaat zu sein.**“

13.Februar 1976:

Das **ZdK erklärt** durch seinen Geschäftsführenden Ausschuss: „Dieser Mehrheitsbeschluss verletzt erneut das Verfassungsgebot, Leben umfassend zu schützen...**Das neue Gesetz hebt den Schutz des ungeborenen Lebens weitgehend auf.**“

07.Mai 1976:

Die katholische Kirche reagiert schnell. Noch bevor das neue Gesetz in Kraft tritt, erklären die **deutschen Bischöfe** in einem pastoralen Wort zur Novellierung des §218 StGB: „**Der Deutsche Bundestag hat den umfassenden Rechtsschutz des Ungeborenen aufgehoben...Der Staat hält sich nicht mehr verpflichtet, Leben und Würde des Menschen im notwendigen Umfang auch strafrechtlich zu schützen...**Menschen maßen sich das Recht an, über Menschen zu bestimmen, ein Leben für schutzwürdig zu erklären, ein anderes nicht. Damit ist der Anfang gemacht, Wert und Würde des Menschen zu manipulieren.“

18.Mai 1976:

3.Reform des §218

Der Bundestag beschließt daraufhin eine weitgehende **Indikationsregelung.**

= Strafrechtsänderungsgesetz

Nach §218 ist der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar, da rechtswidrig.

Straffrei sind Schwangerschaftsabbrüche nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Bei **medizinischer Indikation,**

Bis zum Ende der 22. Woche nach der Empfängnis, wenn dies unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Kenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

b) Bei **eugenischer Indikation,**

Bis zum Ende der 22. Woche nach der Empfängnis, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass das Kind, wenn es zur Welt käme, wegen einer Erbkrankheit oder wegen schädlicher Einflüsse während der Schwangerschaft an einer nicht behebbaren Gesundheitsschädigung leiden würde, die so schwer wiegt, dass von der Frau die Fortsetzung einer Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.

c) Bei ethischer bzw. **kriminologischer Indikation.**

Hiermit sind die Fälle gemeint, in denen die Schwangerschaft durch Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexuellen Missbrauch von Kindern oder Widerstandsunfähigen entstanden ist. Jedoch Pflicht zur Beratung mindestens 3 Tage vor dem Abbruch und nur innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen.

d) Bei einer Notlagenindikation bzw. **sozialen Indikation,**

Wenn der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden. Diese Notlage muss so schwer wiegen, dass die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und sie darf nicht auf andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden können. Jedoch Pflicht zur Beratung mindestens 3 Tage vor dem Abbruch und nur innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen.

Liegt keine dieser Indikationen vor, ist der Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig und strafbar.

Doch: Die Schwangere selbst bleibt wegen ihres Tatbeitrags immer straffrei, wenn der Eingriff innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nach Beratung von einem Arzt vorgenommen wird. Die Strafdrohung richtet sich bei Verstoß nur gegen den Abtreiber.

Das Inkrafttreten der Indikationsregelung führt zum Beginn der Diskussionen innerhalb kirchlicher Kreise.

Streitpunkt: Inwieweit dürfen kirchliche Beratungsstellen an einem Abbruch mitwirken? Ist überhaupt eine direkte Beteiligung am Abbruch gegeben? Die deutschen Bischöfe sehen in der Beratungstätigkeit vielmehr die Möglichkeit, ungeborenes Leben zu retten als die Gefahr einer Mitwirkung an einem Abbruch.

30. August 1982:

Erstmalige klare **Regelung der Ausstellung einer Beratungsbescheinigung** in den „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die katholischen Beratungsstellen nach §218 Abs.1 Nr.1 StGB“

Die Beratungsbescheinigung ist jedoch keine Feststellung einer Indikation und darf nicht als Einverständnis oder Empfehlung zur Abtreibung missverstanden werden.

November 1986:

Das ZdK und die Bischofskonferenz stellen fest, dass „die Zahl der Ansprachen, Hirtenworte, Erklärungen, Briefwechsel mit Inhabern staatlicher Ämter, Interviews, Kundgebungen, Proteste und Vorschläge zur Verbesserung der Rechtslage, mit denen sich die deutsche Bischofskonferenz, das ZdK, katholische Verbände und die diözesane Räte des Laienapostolats für Leben, Würde und Recht des ungeborenen Kindes eingesetzt haben, schier unübersehbar ist.“

3. Oktober 1990:

Der § 218 kehrt auf die Tagesordnung der Politik zurück. Die **Wiedervereinigung** erfordert es, eine **einheitliche Regelung für beide Teile Deutschlands** zu finden.

Bisher: DDR = Fristenregelung

BRD = Indikationenregelung

Der Einigungsvertrag verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, die gespaltene Rechtslage bis spätestens Ende 1992 zu vereinheitlichen.

Bis dahin behält die Rechtssprechung für das betreffende Gebiet seine Gültigkeit.

Der dadurch hervorgerufene „Abtreibungstourismus“ setzt den Gesetzgeber unter Handlungsdruck.

Im Vordergrund der einheitlichen Regelung sollen der bessere Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen stehen, v.a. durch rechtlich gesicherte Ansprüche insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen.

1991:

Erstmals **Woche für das Leben**.

27. Juni 1992:

4. Reform des §218

Der Beschluss des Bundestages zur Neuregelung des gesamtdeutschen Abtreibungsrechts erfolgt knapp vor Verstreichen der im Einigungsvertrag gesetzten Frist.

Schwangeren- und Familienhilfegesetz:

Eine Abtreibung innerhalb der ersten 12 SSW ist von nun an nicht mehr rechtswidrig, sondern erlaubt. Voraussetzung für die straffreie Abtreibung ist eine verpflichtende Beratung der Schwangeren, d.h. **Fristenregelung mit Beratungspflicht**. Die Beratung soll nun anstelle des Strafrechts als Garant für den Lebensschutz dienen.

Juni 1992:

Nach der Verabschiedung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes **äußert das ZdK** noch, **es habe die Entscheidung „mit Bestürzung zur Kenntnis genommen**. Gegen alle Argumente, Bitten und Warnungen werde damit ungeborenen Kindern in den ersten drei Monaten ihres Lebens der rechtliche Schutz versagt. **Die Verpflichtung des Grundgesetzes, das Leben in allen seinen Phasen zu schützen, wird missachtet.“**

September 1992:

Lehmann, der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz äußert **Einwände** gegen diesen Beschluss: Eine nach Lehre der Kirche in sich schlechte Handlung soll ins Belieben einer Person gestellt werden. Zudem wird diese schlechte Handlung, die straffreie Abtreibung durch kirchliche Beratungsstellen unterstützt und überhaupt erst ermöglicht.

Vor der Herbst-Vollversammlung hält er ein Referat, in dem er die Beratung von Frauen in Not- und Konfliktsituationen thematisiert.

Wesentliche Inhalte des anzustrebenden Beratungskonzeptes nach Lehmann:

- Die Beratung muss auf das Ziel ausgerichtet sein, die schwangere Frau zum Austragen der Schwangerschaft zu ermutigen
- Der verfassungsrechtliche Vorrang des Lebensschutzes muss deutlicher zu erkennen sein. Das Lebensrecht des Ungeborenen soll absoluten Vorrang gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren haben.
- Darlegungspflicht und Protokollierung der Beratung sind unerlässlich.

28.Mai 1993:

Der Zweite Senat des **Bundesverfassungsgerichts verwirft** -offenbar angeregt von Lehmann- wesentliche Teile des **Schwangeren- und Familienhilfegesetzes von 1992**. Begründung: Dieses Gesetz verstößt gegen die Artikel 1(Menschenwürde) und 2(Lebensrecht) des Grundgesetzes, weil es eine Abtreibung nicht mehr als rechtswidrig qualifiziert. Somit ist es nichtig.

Verbindliche Maßstäbe des Bundesgerichts zur Neuregelung der Straffreiheit von Abtreibungen und der Pflichtberatung:

- Abtreibung gilt weiterhin als rechtswidrig, unter bestimmten Voraussetzungen ist sie jedoch straffrei.
- Die verfassungskonforme Pflichtberatung muss dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.
- Der Schwangeren sollen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden.
- Die Frau soll befähigt werden, eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen
- Das Lebensrecht des Kindes soll gegenüber der Schwangeren verdeutlicht werden.
- Hinzuziehen Dritter, wenn möglich(Vater, nähere Angehörige, etc)
- Beratungsprotokoll (Angaben zur Person, Gründe für den Abtreibungswunsch, Hilfsangebote und Informationen, Dauer des Gesprächs, weitere hinzugezogene Personen)

21.Juni 1993:

Wenige Tage nach dem Inkrafttreten der vom Bundesverfassungsgerichts festgelegten Übergangsregelung plädieren die deutschen Bischöfe für eine weitere Mitwirkung in der Beratung.

29.September 1993:

Bischof Dyba von Fulda untersagt unmittelbar nach Ende der Herbst-Vollversammlung der Bischofskonferenz den katholischen Beratungsstellen in seinem Bistum, weiterhin **Beratungsbescheinigungen auszustellen**. Ihm ist kein weiterer Bischof gefolgt.

25.März 1995:

Enzyklika Evangelium vitae des Papstes Johannes Paul II. (Evangelium des Lebens)
Darin bekräftigt er die Lehre der Kirche, dass Abtreibung ein verabscheuungswürdiges Verbrechen sei.

29.Juni 1995:**5.Reform des §218**

Der Deutsche Bundestag beschließt mit einer 2/3-Mehrheit eine weitere, endgültige Neuregelung des §218. Als Konsequenz aus dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht im Mai 1993 entsteht das „Schwangeren - und Familienhilfeänderungsgesetz“ zur Neuregelung des Abtreibungsrechts.

Schwangeren - und Familienhilfeänderungsgesetz:

Eine Abtreibung ist grundsätzlich rechtswidrig, bleibt jedoch aber straffrei, wenn die betroffene Frau eine Beratung bei einer staatlich anerkannten Stelle nachweist und seit der Empfängnis weniger als 12 Wochen vergangen sind. Hinzu kommen die medizinische und die kriminologische Indikation.

Dennoch:

Die neuen Vorschriften für die Konfliktberatung bleiben deutlich hinter den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichtes zurück.

Auch Frauen, die sich dem Beratungsprozess verweigern, haben Anspruch auf die Beratungsbescheinigung. Zudem wird die Grenze von 22 Wochen für eine medizinische Indikation aufgehoben. Spätabtreibungen bis zur Geburt sind seitdem unter bestimmten Umständen nicht nur straffrei, sondern noch nicht einmal rechtswidrig. Dadurch wird auch eine deutliche Unterscheidung bei Ungeborenen zwischen lebenswert und un lebenswert gemacht.

September 1995:

Auf der **Herbst-Vollversammlung** in Fulda **kritisieren** die deutschen Bischöfe **das neue Gesetz als „mehrdeutig und lückenhaft“**. Dennoch beschließen die Bischöfe, **weiterhin in der staatlichen Beratung tätig zu bleiben** und es den kirchlichen Beratungsstellen nicht zu untersagen, Beratungsbescheinigungen auszustellen.

21.September 1995:**Erster Brief des Papstes**

Nach der Herbst-Vollversammlung veröffentlichen die Bischöfe den ersten Brief des Papstes Johannes Paul II.

In diesem heißt es: „Die kirchliche Beratung muss in jedem Fall so erfolgen, dass die Kirche nicht mitschuldig wird an der Tötung unschuldiger Kinder. In vielen Bereichen ist die Zusammenarbeit mit dem Staat von großem Belang; die Freiheit der Kirche darf dabei aber nicht beeinträchtigt werden.“ Unmittelbare Vorgaben und Auflagen bezüglich der kirchlichen Beratung sind im Brief nicht enthalten.

21.November 1995:

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz beschließt **„Vorläufige bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerenkonfliktberatungsstellen“**, die in den einzelnen Diözesen ab Ende 1995 in Kraft treten. Die Richtlinien gehen in mehreren Punkten über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus:

- von einer ergebnisoffenen Beratung ist nicht die Rede, ebenso wenig von einem Rechtsanspruch einer Schwangeren auf eine Beratungsbescheinigung unabhängig von ihrer Mitwirkung.

05. Dezember 1995:

Unterredung einer Delegation von fünf deutschen Bischöfen mit dem Papst Johannes Paul II und der Glaubenskongregation.

Zu der deutschen Bischofsdelegation zählen: Der Vorsitzende, Bischof Lehmann, die Kardinäle Meisner (Köln) und Wetter (München), Erzbischof Saier (Freiburg) sowie Bischof Kasper (Rottenburg-Stuttgart).

Der Ton der innerkirchlichen Debatte wird schärfer.

September 1996:

Die Herbst-Vollversammlung in Fulda beschließt die Erklärung „**Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an. Zur ethischen Beurteilung der Abtreibung.**“

Darin wiederholen die Bischöfe ihre **Kritik an dem** geltenden deutschen **Abtreibungsrecht**. Doch sehen sie nach wie vor keinen Anlass, aus der gesetzlichen Beratung auszusteigen.

27. Mai 1997:

24 **Diözesebischöfe** kommen in Rom mit Papst Johannes Paul II zusammen.

20 von ihnen **legen dem Papst die Gründe für die Fortsetzung der Tätigkeit von kirchlicher Beratungsstellen** im bisherigen Umfang vor.

Im Bistum **Fulda** ist **der Anteil der gesetzlichen Konfliktberatungen an den Schwangerenberatungen insgesamt von 12% im Jahr 1993 auf 0,04% im Jahr 1995 gesunken**, wie aus der Statistik des Sozialdienstes katholischer Frauen ersichtlich ist.

Frauen, die ernsthaft einen Abbruch in Erwägung ziehen, können demnach von kirchlichen Beratungsstellen nicht mehr erreicht werden, wenn den Schwangeren der Beratungsnachweis vorenthalten wird. Dies ist zu diesem Zeitpunkt nur im Bistum Fulda der Fall.

Sommer 1997:

Appelle aus der Kirche und von deutschen Politikern (u.a. Kohl, Scharping, Stoiber) **an Rom, die Mitwirkung** im gesetzlichen System auch künftig **zuzulassen**. Ein angebotenes Treffen mehrerer deutscher Ministerpräsidenten mit dem Papst kommt nicht zustande.

11. Januar 1998:

Zweiter Brief des Papstes Johannes Paul II an die deutsche Bischofskonferenz.

Darin hebt der Papst die Notwendigkeit eines „klaren und entschiedenen“ Zeugnisses der Kirche beim Eintreten für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder hervor. Daher äußert der Papst die Bitte, dass die gesetzlich geforderte Beratungsbescheinigung „solcher Art“ in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird.

Er verlangt von den Bischöfen jedoch zugleich, auf wirksame Weise in der Beratung der hilfeschuchenden Frauen präsent zu bleiben.

In einem Kommentar, der vom Staatssekretariat des Vatikan verantwortet wird, heißt es: „von einer Aufforderung aus der gesetzlichen Beratung auszusteigen kann also keine Rede sein.“

27. Januar 1998:

Bis zum Jahresende soll eine **Arbeitsgruppe** deutscher Bischöfe „**nach möglichen neuen Wegen suchen**, die dem Anliegen des Papstes und unserem Anliegen (der Bischöfe) entsprechen, dass die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung hilfeschuchender Frauen präsent bleibt.“

Mitte Januar 1998:

Der **Deutsche Caritasverband** teilt unter Berufung auf seine seit Ende der sechziger Jahre geführte **Beratungsstatistik** mit, dass jährlich mehr als 5000 Frauen nach einer Beratung in einer katholischen Beratungseinrichtung von einer beabsichtigten Abtreibung Abstand genommen hätten.

Nachweislich werden jährlich mehr als 5000 Kinder durch die katholische Beratung gerettet.

04. Februar 1998:

Gleichwohl der Statistik behauptet **Kardinal Ratzinger** auf einer Pressekonferenz in Hamburg, **ihm sei nicht bekannt, dass Frauen nach einer Beratung** in einer katholischen Beratungsstelle **von dem Vorhaben einer Abtreibung Abstand nähmen.**

05. März 1998:

Die Bischöfe setzen eine Arbeitsgruppe zur Neuregelung der kirchlichen Beratung ein.

20. Mai 1998:

Kardinal Ratzinger greift in einem Schreiben an den Bischof Lehmann den Limburger **Bischof Kamphaus sowie Repräsentanten des ZDK an.** Er wirft ihnen vor, eine „dem Geist und dem Wortlaut des Papstschreibens“ widersprechende Interpretation zu verbreiten. Laut Ratzinger geht aus dem zweiten Papstschreiben hervor, dass lediglich die Beratung von Schwangeren fortgesetzt werden soll, nicht aber die Konfliktberatung.

Zudem fordert er die Bischöfe dazu auf, die Beratungstätigkeit so rasch wie möglich endgültig zu regeln. Das Ergebnis soll auf jeden Fall noch innerhalb des Jahres 1998 feststehen.

11. Juni 1998:

Bundespräsident **Roman Herzog äußert** auf einer Festveranstaltung aus Anlass der 150jährigen Tradition der Katholikentage in der Frankfurter Paulskirche den Wunsch, **dass die Kirche innerhalb des staatlichen Beratungssystems weiterhin tätig sein solle.**

14. August 1998:

In Mainz konstituiert sich aus dem Umfeld der Kirchenvolksbewegung ein **Verein „Frauenwürde“.**

Ziel: den Verbleib der Kirche im Beratungssystem zu gewährleisten.

Advent 1998:

Bischof Franz Kamphaus eröffnet in seiner Diözese Limburg die **„Aktion Konfliktberatung“.**

Innerhalb weniger Monate spenden Bürger annähernd 1 Million Mark für einen „Bischöflichen Hilfsfonds“. Zahlreiche Personen sagen ihr ehrenamtliches Engagement zur Unterstützung von in Not geratenen Schwangeren zu.

22.-25. Februar 1999:

Die Arbeitsgruppe der Bischöfe legt vier Lösungsvorschläge zur Neuregelung der kirchlichen Beratungstätigkeit vor.

Diese sind:

- 1) Auf die Nachweispflicht der erfolgten Beratung gegenüber dem Arzt wird ganz verzichtet. Beratungsnachweise werden dann von einer anerkannten Beratungsstelle nicht mehr ausgestellt. Diese Lösung befreit zwar von der zwiespältigen Last des Beratungsnachweises. Durch einen totalen Rückzug aus der Pflichtberatung verliert der verfassungsmäßig grundgelegte Lebensschutz aber an Bedeutung und Rang.

- 2) Auf die gesetzliche Konfliktberatung im Sinne der §§5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und des §219 StGB wird in der Anwendung verzichtet. Dafür beschränkt man sich auf eine mehr generelle Sexualberatung wie sie im §2 umfassend beschrieben ist. Hier soll auch über den Schwangerschaftsabbruch, über Verhütung sowie die Familienplanung gesprochen werden. Die Konsequenzen dieses Modells lassen sich aber am Beispiel „Fulda“ sehen. Der Anteil der Konfliktberatungen geht auf Null zurück. Frauen, die einen Abbruch ernsthaft in Erwägung ziehen, werden die kirchlichen Beratungsstellen nicht mehr aufsuchen.
- 3) Beratungs- und Hilfeplan
Dieser sieht einen Verbleib im staatlichen Beratungssystem vor, ermöglicht es aber, durch intensives Bemühen die positiven Tendenzen des Gesetzes zu verstärken und den spezifisch eigenen Auftrag noch besser zu profilieren. Die Integration von Beratung und Hilfe soll noch intensiver erfolgen. In einem umfassenden Plan werden einzelne Beratungsschritte und Angebote an die schwangere Frau aufgeführt. Diese Hilfen sind als feste Zusage zu verstehen, weswegen sie auch eigens auf dem Plan dokumentiert werden.
- 4) Die Beratungsstelle selbst stellt keinen Beratungsschein aus. Der abtreibende Arzt kann sich durch Rückfrage bei der Beratungsstelle der erfolgten Beratung versichern. So soll auf diesem Weg der Nachweis erbracht werden. Doch ist mit dieser Lösung die Glaubwürdigkeit gefährdet, weil die Beratungsstelle dann doch, wenn auch mündlich, die Beratung bestätigt. Zudem rückt ein solcher Bescheid, der im unmittelbaren Kontext einer geplanten Abtreibung steht, den Beratungsnachweis noch viel näher an das Abtreibungsgeschehen heran.

Die Frühjahrsversammlung der **Deutschen Bischofskonferenz beschließt mit großer Mehrheit**, den Papst um die Zustimmung zu einem „Beratungs- und Hilfeplan“ zu bitten.(anstelle der bisherigen Beratungsbescheinigung)

Dieser „Beratungs- und Hilfeplan“ soll weiterhin den Zugang zur straffreien Abtreibung ermöglichen.

Argumentation: Wird der „Schein“ den Frauen vorenthalten, suchen sie keine katholische Beratungsstelle mehr für eine Konfliktberatung auf. Dies lässt sich im Bistum Fulda beobachten. Der Schein ist daher erforderlich, um die in Not geratenen Frauen erreichen zu können.

20.Mai 1999:

Bischof Lehmann erhält nach monatelangem Warten eine **Audienz bei Papst Johannes Paul II.** Vergebens versucht er dem Papst die Gründe für den Verbleib in der gesetzlichen Beratung darzulegen.

03.Juni 1999:

Dritter Brief des Papstes Johannes Paul II:

Der Papst verwirft die Einbindung des „Beratungs- und Hilfeplanes“ in die gesetzliche Konfliktberatung. **Er fordert die Bischöfe dazu auf, klarzustellen, dass die Beratungsbescheinigung nicht länger den „Zugang zur Abtreibung“ gestattet.**

Zu diesem Zweck soll der **Schein**, der die kirchliche Beratung bestätigt und Anrecht auf die zugesagten Hilfen gibt, **durch den Zusatz ergänzt werden: „Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.“**

Der Papst gibt den Bischöfen bis zum Jahresende Zeit, die Beratungstätigkeit neu zu ordnen.

12.Juni 1999:

Reaktion auf den dritten Brief des Papstes:

Bischof Lehmann übermittelt dem Apostolischen Nuntius in Bonn, Erzbischof Lajolo, eine erste Reaktion auf den Papst-Brief: Wolle der Papst die Beteiligung der Kirche an der gesetzlichen Konfliktberatung untersagen, nehme er, Lehmann, für die Folgen dieser Entscheidung keine Verantwortung auf sich.

16.Juni 1999:

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Lajolo, übermittelt Bischof Lehmann als **Antwort** einen Brief, der im Wortlaut mit Kardinalstaatssekretär Sodano und Kardinal Ratzinger abgestimmt ist. Darin heißt es, **der Heilige Stuhl würde sich in einem Verbleib der Konfliktberatung nicht widersetzen, wenn die kirchliche Beratungsbescheinigung mit dem Zusatz versehen würde: „diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung einer straffreien Abtreibung verwendet werden.“**

21.-22.Juni 1999:

Die 27 **Diözesanbischöfe** billigen einstimmig bei einer Enthaltung (Erzbischof Dyba) die „Schein“- Lösung von Würzburg: **Verbleib in der gesetzlichen Beratung, gleichzeitig Aufnahme des päpstlichen Zusatzes.**

28.Juni 1999:

Der Kölner Kardinal-Erzbischof **Meisner- lobt** in einem Brief an alle Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Seelsorge seiner Erzdiözese **den Kompromiss von Würzburg.**

30.Juni 1999:

Nur wenige Tage später wendet sich **Kardinal Meisner ohne das Wissen der anderen Bischöfe an Papst Johannes Paul II** mit der Frage: „**Liegt das wirklich in Ihrer Intention, den Beratungsschein mit Ihrem gewünschten Zusatz („diese Bescheinigung kann nicht...“) zu versehen und trotzdem zu dulden, dass ihn der Staat ignoriert?“**

Als Reaktion auf Meisners Frage gibt der Papst die Weisung, einen vierten Brief an die deutschen Bischöfe zu verfassen.

23.August 1999:

Der Ständige Rat der Diözesanbischöfe tagt zu anderen Themen in Würzburg. **Kardinal Meisner lässt jedoch nicht erkennen, dass er den Beschluss vom Juni, die „Schein“- Lösung von Würzburg, gegenüber dem Papst in Frage gestellt hat.**

18.September 1999:

Die Kardinäle Sodano und Ratzinger unterzeichnen einen weiteren Brief aus dem Vatikan und bekräftigen „auf Weisung“ des Papstes, dass der **Schein**, der künftig von kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen im Rahmen des „Beratungs- und Hilfeplanes“ ausgehändigt werden dürfe, „**einzig und allein als Dokumentation der Ausrichtung der kirchlichen Beratung auf das Leben** und als Garantie für die Gewährleistung der versprochenen Hilfeleistungen“ dienen könne.

Der De- facto- **Ausstieg aus der gesetzlichen Konfliktberatung ist unwiderruflich.**

23.September 1999:

Auf der Herbst-Vollversammlung in Fulda beraten sich annähernd 70 **deutsche Bischöfe** über das weitere Vorgehen. Dem Wunsch des Papstes folgend **beschließen** sie mehrheitlich, **aus der gesetzlichen Konfliktberatung nach §219 StGB auszusteigen.**

Doch nicht wenige Ordinarien weigern sich, den Weisungen der Kardinäle Folge zu leisten.

24. September 1999:

Die frühere Präsidentin des ZdK, Rita Waschbüsch, kündigt in Fulda die **Gründung von „Donum vitae“** an. Unter diesem Namen wollen Laien anstelle der Bischöfe eine „katholisch geprägte“ Konfliktberatung im gesetzlichen Rahmen garantieren. Somit wird die Beratungslücke, die durch den Ausstieg der Kirche aus dem gesetzlichen Beratungssystem entsteht, von donum vitae geschlossen.

Oktober 1999:

12 protestierende Bischöfe wenden sich schriftlich an den Papst Johannes Paul II und bitten ihn um Antwort auf die Frage, wer die Verantwortung dafür übernehmen sollte, dass die katholische Kirche nach einem Ausstieg aus der Konfliktberatung das ungeborene Leben nicht mehr so wirksam schützen könne wie bisher.

Mitte November 1999:

Die 12 protestierenden Bischöfe erhalten **Antwort** aus Rom. Kardinalstaatssekretär Sodano bekräftigt die bindende Wirkung der Weisung vom September („Schein darf einzig und allein als Dokumentation der Ausrichtung der kirchlichen Beratung auf das Leben...dienen“). Die **Gewissensnot der Bischöfe** erklärt er für **unmaßgeblich. Daher werde der Papst für jedes einzelne Bistum das Ende der Konfliktberatung herbeiführen**, sollte eine solche Weisung erforderlich werden.

17. November 1999:

Bischof Lehmann bittet den Papst in einem Brief **zum letzten Mal** „wenigstens <ad experimentum> für einige Jahre eine Pluralität von Beratungsweisen zu erlauben und gleichsam auszuprobieren, bis manche Probleme auch staatlicherseits besser gelöst sind und ein einheitliches Vorgehen auch kirchlicherseits erreichbar ist.“

20. November 1999:

Vierter Brief des Papstes, gerichtet an Bischof Lehmann, Mainz.

Der Papst bittet Lehmann, seinen „Wunsch zu überbringen, dass die katholischen Beratungsstellen auch in Zukunft eine so verdienstvolle Tätigkeit zugunsten des Lebens fortführen und verstärken, ohne jedoch die Bestätigung auszustellen, die katholische Beratungsstellen in ein System einbezieht, welches die Abtreibung zulässt.“

Frist bis zum Ausstieg: Ende 2000

Bischof Lehmann: „Ich habe verloren.“

Herbst 2001:

Mit 89 staatlich anerkannten Beratungsstellen und weiteren 57 Außenstellen ist donum vitae an mehr als 140 Orten in Deutschland präsent.

18. Januar 2002:

Der Limburger **Bischof Kamphaus** ist der einzige Bischof, der sich über den Dezember 2000 hinaus **weigert**, dem Papst **Gehorsam zu leisten**.

Am 18. Januar erhält er einen **Brief von Papst** Johannes Paul II.

„Ich ersuche Sie daher, lieber Bruder, mit Ihrer Diözese aus dem staatlichen System der Schwangerenkonfliktberatung auszusteigen und nicht den Weg zu wählen, der Ihnen der leichtere zu sein scheint, den Rücktritt vom Amt des Bischofs von Limburg. Ich weiß, dass ich Ihnen mit dieser Weisung ein großes Opfer abverlange, aber ich tue es zum Wohl der Kirche in Deutschland.“

Kamphaus wehrt sich ein letztes Mal.

21. Februar 2002:

Zum Abschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Bischofskonferenz zieht Lehmann

Bilanz: Die Zahl der Konfliktberatungen der katholischen Beratungsstellen ist fast auf Null. Die befürchtete Folge des „Ausstiegs“ ist eingetreten: Frauen, die ernsthaft einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen finden den Weg in die kirchlichen Einrichtungen nicht mehr.

7. März 2002:

Bischof Kamphaus wird seiner Befugnis zur Konfliktberatung entmachtet.

Der Papst schreibt in einem Brief, dass er „kraft seiner apostolischen Vollmacht“ die Verantwortung für die Schwangerenkonfliktberatung im Bistum Limburg an sich ziehe und den Ausstieg aus dem staatlichen Beratungssystem verfüge. An Bischof Kamphaus richtet der Papst den Wunsch, er möge im Amt des Bischofs von Limburg verbleiben. Kamphaus akzeptiert gezwungenermaßen.

Quellen:

- Manfred Spieker
Kirche und Abtreibung in Deutschland
Ursachen und Verlauf eines Konfliktes

- Daniel Deckers
Der Kardinal
Karl Lehmann, Eine Biographie